

IV/03/25-152Informationsvorlage
öffentlich

Abschlussbetriebsplan Kiessandtagebau Fichtenhusen

1

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Bauamt	27.01.2025

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
26.02.2025	Gemeindevorvertretung Groß Stieten	Entscheidung

Sachverhalt

Der Tagebau ist abgeschlossen. Der Abschlussbetriebsplan regelt insoweit die Wiedernutzbarmachung der „Kieskuhle“, wie z.B. Rückbau der Hütte, Ersatzpflanzungen. Außerdem ist geregelt, dass noch 40.000m³ Boden eingelagert werden können. Dazu werden die Zuwegungen weiterhin genutzt.

Eine Stellungnahme der Gemeinde wurde nicht fristgerecht abgegeben, da die E-Mail mit den Unterlagen an info@amt-dm-bk.de verschickt und von dort nicht weitergeleitet wurden. Nach Rücksprache mit Herrn Ballossek vom Bergamt Stralsund entstehen durch den Abschlussbetriebsplan keine negativen Auswirkungen für die Gemeinde.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Abschlussbetriebsplan Fichtenhusen (öffentlich)
2	ABPL Fichtenhusen 2024_1-1 (öffentlich)
3	Anlage 1 (öffentlich)
4	Anlage 2 (öffentlich)
5	Fichtenhusen_Zul_ABP_2025_01 (öffentlich)



Bergamt Stralsund

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 - 18439 Stralsund

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

EINGEGANGEN						
24. Jan. 2025						
AV	LVB	FIN	OSO	BA	ZD	Bgm.
				X		

Bearb.: Herr Ballossek
Fon: 0385 / 588 89026
Fax: 0385 / 588 89042
Mail: f.ballossek@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3053/24

Az. 613/13074/017/15/11

Ihr Zeichen / vom
- / -

Mein Zeichen / vom
Ba

Telefon
588 89026

Datum
10.01.2025

Abschlussbetriebsplan zur Führung des Kiessandtagebaus Fichtenhusen 1 vom 03.11.2024

I. Hiermit wird der o.g. Abschlussbetriebsplan gemäß § 53 BBG-G der Fa.

KGL Kiesgewinnungsgesellschaft Lienshöft Pokrent mbH

nach Prüfung gemäß §§ 55 und 56 Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBI. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zugelassen.

Die Abschlussbetriebsplanfläche mit einer Flächengröße von ca. 3,86 ha befindet sich innerhalb der Gemarkung Groß Stieten, Flur 1 und umfasst anteilig die Flurstücke 12/1 und 12/2. Die Abschlussbetriebsplanfläche ist in obenstehender Antragsunterlage durch folgende Eckpunktkoordinaten (Bezugssystem Bessel RD/83, Gauss-Krüger 3 Grad, 4. Streifen) definiert:

Eckpunkt	Rechtswert [m]	Hochwert [m]
h1	4464963,8	5964305,3
h2	4465081,6	5964344,4
h3	4465177,7	5964157,0
h4	4465180,0	5964080,1
h5	4465158,1	5964043,9
h6	4465105,3	5964030,2
h7	4465104,4	5964053,5
h8	4465088,4	5964076,4
h9	4465077,7	5964087,8

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Fon: 0385 / 588 890-00
Fax: 0385 / 588 890-42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Hinweis: Das Bergamt Stralsund ist nicht mehr über ein Postfach zu erreichen.

Ausfertigung

Eckpunkt	Rechtswert [m]	Hochwert [m]
h10	4465038,5	5964130,6
h11	4465012,5	5964159,9
h12	4464993,6	5964189,0

Flächeninhalt: ca. 3,86 ha.

II. Unterlagen

Der Zulassung liegt der vom Unternehmer aufgestellte o.g. Abschlussbetriebsplan vom 03.11.2024 zugrunde.

An dem Verfahren zur Zulassung des Betriebsplanes waren die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Gemeinde als Planungsträger beteiligt. Nachfolgende Stellungnahmen lagen dem Bergamt Stralsund zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Betriebsplanzulassung vor:

- vom Amt für Raumordnung und Landesplanung vom 09.12.2024.

III. Nebenbestimmungen

Die Zulassung erfolgt mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die im Rahmen des Fremdbodeneinbaus eingesetzten Geräte sind nach den gelgenden Bestimmungen und den vom Hersteller erstellten Vorschriften so zu betreiben, zu warten und zu pflegen, instand zu halten, zu erneuern, dass sie ständig dem Stand der Technik entsprechen. Die Nachweise über die zyklischen Kontrollen sind zu erbringen.
2. Die Auffahrbereiche auf öffentliche Straßen / Wege sind durch geeignete Maßnahmen sauber und instand zu halten. In diesen Bereichen ist die Verkehrssicherheit ständig zu gewährleisten.
3. Die Lagerung von und der Betrieb mit wassergefährdenden Stoffen hat nach den zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Untergrundes, insbesondere des Grundwassers, ausgeschlossen wird. Gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse sind beim Bergamt Stralsund zu beantragen.
4. Der Tagebau ist allseitig in ausreichender Entfernung von der Böschungsoberkante, zumindest mit Verbotsschildern im Abstand von 50 m untereinander, gegen unbeabsichtigtes / unbefugtes Betreten / Befahren zu sichern. Die Beschilderung muss mindestens den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz vom 24.06.1992 (ABl. Nr. L245 S. 23, zuletzt geändert durch Artikel 1 2014/27/EU vom 26.02.2014 (ABl L65, S. 1)), entsprechen. In den Zeiten der Arbeitsruhe sind Ein- / Ausfahrten wirksam abzusperren. Die im Abschlussbetriebsplan vorgesehenen Sicherungen sind ständig zu gewährleisten (Kap. 8.5).

5. Nicht bergbauliche Tätigkeiten (z. B. Sportveranstaltungen, Geländefahrten, usw.) sind in den unter Bergaufsicht stehenden Bereichen verboten. Bei geführten Fachexkursionen ist das Hinweisblatt des Bergamtes Stralsund vom 12.02.2007 zu beachten.
6. Gemäß §§ 9 und 10 der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung – UnterlagenBergV) vom 11.11.1982 (BGBl. I S.1553), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10.08.2005 (BGBl. I S.2452), sind die statistischen Informationen über die bergbaulichen Tätigkeiten auf der Basis der vom Bergamt Stralsund bereitgestellten Vordrucke vom Unternehmer zu erfassen und dem Bergamt Stralsund zuzustellen.
7. Das Grundwassermanagement ist gemäß Kapitel 6.3 des vorliegenden Abschlussbetriebsplanes durchzuführen. Die Übergabe der jährlichen Berichte zum Grundwassermanagement hat digital bis zum **31.03.** des Folgejahres an das Bergamt Stralsund zu erfolgen.
8. Der Erwerb der Waldpunkte hat bis zum **30.06.2025** gemäß Waldfunktionenbewertungsverordnung - WaldFBewVO M-V vom 17.12.2021 (GVOBl. M-V 2021, 1808) zu erfolgen. Als Nachweis des Erwerbs der Waldpunkte ist dem Bergamt Stralsund bis zum **30.06.2025** das Abbuchungsprotokoll zu übergeben.

IV. Sicherheitsleistung

Die dem Bergamt Stralsund in Form einer Bankbürgschaft vorliegende Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG in Höhe von

50.000,00 €

zur Erfüllung der im § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 o.g. Gesetzes genannten Voraussetzungen zur zeitlich unbegrenzten Verfügung des Bergamtes Stralsund wird für diesen Abschlussbetriebsplan als ausreichend eingeschätzt und weiterhin anerkannt.

Eine Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung bleibt vorbehalten.

V. Begründung der bergrechtlichen Entscheidung

1. Begründung der bergrechtlichen Entscheidung

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Abschlussbetriebsplan gemäß den Bestimmungen des BBergG wurden geprüft und festgestellt, dass die Zulassung gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu erteilen war. Gemäß § 54 Abs. 2 BBergG wurden die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Gemeinde als Planungsträger zu einer Stellungnahme aufgefordert. Beteiligt wurden neben dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, der Landkreis Nordwestmecklenburg, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg und das Amt Dorf Mecklenburg Bad Kleinen als zuständiges Amt für die Gemeinde Groß Stieten. Die eingegangene Stellungnahme war positiv und ohne Auflagen. Weitere Stellungnahmen liegen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung des Abschlussbetriebsplanes nicht vor. Ferner stellt die Behörde fest, dass auch den Voraussetzungen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG entsprochen wird, da das Vorhaben mit anderen zu berücksichtigenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere den materiellen rechtlichen Belangen des Na-

Ausfertigung

tur- und Umweltschutzes im Einklang steht. Versagungsgründe auf der Grundlage europarechtlicher Vorschriften wie der FFH-Richtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie bestehen nicht.

2. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen *III.1 bis 5* sind erforderlich, um einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Tagebaubetrieb sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung *III.6* ergibt sich aus der UnterlagenBergV.

Die Nebenbestimmung *III.7* ist erforderlich, um den Umfang des Grundwassermanagements zu definieren und eine qualifizierte Dokumentation zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmung *III.8* ist erforderlich, da die ursprünglich geplante Wiedernutzbarmachung (Aufforstung von Wald 2,87 ha, davon Waldaum auf 0,3077 ha) nicht realisiert werden kann. Der Grundstückseigentümer plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Anschluss an die bergbauliche Nutzung. Da eine Realkompensation nicht realisiert werden kann, sind durch den Unternehmer in Abstimmung mit der Landesforst M-V -Anstalt des öffentlichen Rechts- Waldpunkte auf Grundlage der WaldFBewVO M-V zu erwerben. Der Nachweis des Erwerbs der Waldpunkte erfolgt durch die Übergabe des Abbuchungsprotokolls an das Bergamt Stralsund.

3. Begründung der Sicherheitsleistung

Die Zulassung eines Betriebsplanes kann gemäß § 56 Abs. 2 BBergG von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern.

Der Vorbehalt der Anpassung der Sicherheitsleistung ergeht infolge möglicher Kostensteigerungen bzw. Reduzierungen. Mit fortschreitender Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht die Möglichkeit, die Sicherheitsleistung auf Antrag sukzessive zu reduzieren.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

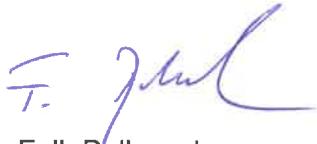
Gegen diese Zulassung des Abschlussbetriebsplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, einzulegen.

VII. Kostenentscheidung

Für die Betriebsplanzulassung ergeht eine gesonderte Kostenentscheidung mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Ausfertigung

Im Auftrag



Falk Ballossek



Hinweise

1. Änderungen i.S.v. § 53 Abs. 1 Satz 2 BBergG gegenüber dem eingereichten Abschlussbetriebsplan sind dem Bergamt Stralsund zur Zulassung einzureichen.
2. Vorkommnisse sind gemäß Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund vom 10.02.2003 (AmtsBl. M-V/AAz. 2003 S. 197), dem Bergamt Stralsund anzuzeigen.
3. Die Anforderungen an die Anfertigung und Nachtragung des erforderlichen bergmännischen Risswerkes sind in der Markscheider-Bergverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2020 (BGBI. I S. 1702), den Normen für das Risswerk (DIN 21901 ff.) und den entsprechenden Grundsätzen zur Risswerksführung des Bergamtes Stralsund vom 10.06.1994 geregelt.
4. Diese öffentlich-rechtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Grundstücksbenutzung zum Zwecke der Vornahme bergbaulicher Tätigkeiten erforderliche zivilrechtliche Zustimmung des Grundeigentümers.
5. Diese Betriebsplanzulassung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen usw.
6. Der Unternehmer hat gemäß § 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23.10.1995 (BGBI. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBI. I S. 3584), dafür zu sorgen, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzzdokument erstellt und aktualisiert wird. Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzzdokument muss im Betrieb verfügbar sein.

Anlagen (nur Antragsteller und Bergamt)

- Stellungnahmen
- gesiegelte Antragsunterlagen
- Kostenentscheidung

Ausfertigung an die im Verfahren Beteiligten

KGL Kiesgewinnungsgesellschaft
Lienshöft Pokrent mbH
Alter Postweg 2
19205 Pokrent

***Abschlussbetriebsplan
zur Führung des Kiessandtagebaus Fichtenhusen I***

Land : Mecklenburg-Vorpommern

Landkreis : Nordwest Mecklenburg

Amt : Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen

Gemeinde : Groß Stieten

Gemarkung : Groß Stieten, Flur 1

TK 25 : 2134 Wismar

zuständiges Bergamt : Stralsund

Aufgestellt von :
Steine- und Erdenbergbau
Planungs- und Vermessungsbüro M. Krull
19288 Ludwigslust OT Kummer
Schulstr.13
Tel:038751/21155

Pokrent, den :

Einreicher :
KGL Kiesgewinnungsgesellschaft
Lienshöft Pokrent mbH
Alter Postweg 2
19205 Pokrent

2	3	
3	<i>Übersicht über das Vorhaben</i>	3
3.1	<i>Vorstellung des Unternehmens, Nachweis der Handelsregistereintragung</i>	3
3.2	<i>Berechtsams- und Berechtigungsverhältnisse</i>	3
3.3	<i>Liegenschaftsverhältnisse</i>	3
3.4	<i>Allgemeine Entwicklung des Tagebaues</i>	3
3.5	<i>Flächeninanspruchnahme im Abschlussbetriebsplanzeitraum</i>	4
4	<i>Tagebaubetrieb</i>	5
4.1	<i>Gewinnung im Trockenschnitt</i>	5
4.2	<i>Aufbereitung</i>	5
4.3	<i>Verkippung</i>	5
4.4	<i>Bauliche Anlagen</i>	6
4.5	<i>Transportgeräte und Anlagen</i>	6
5.	<i>Immissionsschutz</i>	6
5.1	<i>Staubschutz</i>	6
5.2	<i>Lärmschutz</i>	7
5.3	<i>Schutz vor Erschütterungen</i>	7
5.4	<i>Lichteinwirkung</i>	7
6	<i>Wasserwirtschaft</i>	7
6.1	<i>Oberflächenentwässerung</i>	7
6.2	<i>Grundwassernutzung</i>	7
6.3	<i>Grundwasserüberwachung</i>	7
6.4	<i>Überwachungsbedürftige Anlagen nach der Verordnung für Anlagen wassergefährdender Stoffe</i>	8
7	<i>Wiedernutzbarmachung und Ausgleichsmaßnahmen</i>	8
7.1	<i>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Fichtenhusen 1</i>	8
7.2	<i>Aufforstungsfläche</i>	10
7.2	<i>Waldökopunkte</i>	10
8	<i>Arbeits- und Gesundheitsschutz</i>	10
8.1	<i>Arbeitssicherheit und betriebsärztlicher Dienst</i>	10
8.2	<i>Belegschaft</i>	10
8.3	<i>Erste Hilfe</i>	11
8.4	<i>Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen</i>	11
8.5	<i>Sicherung des Objektes, Absperrung an den Böschungsoberkanten und an den Zufahrten sowie Ausschilderung</i>	11
8.6	<i>Maßnahmen, die sich aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument ergeben</i>	12
9	Namhaftmachung der II § 59 Abs. 2 BBergG verantwortliche Person	12

2 Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 : Tageriss mit geplanter Wiedernutzbarmachung Fichtenhusen I
Anlage 2 : Übersichtsriss mit geänderter Wiedernutzbarmachung Kiessandtagebau Fichtenhusen I und Quarz/Quarzittagebau Groß Stieten SO (1. Änderung des ABP vom 29.10.2012)

3 Übersicht über das Vorhaben

3.1 Vorstellung des Unternehmens, Nachweis der Handelsregistereintragung

Jetziger Betreiber des Kiessandtagebaus Fichtenhusen 1 ist die Firma KGL Kiesgewinnungsgesellschaft Lienshöft Pokrent mbH. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter der Nr. HRB 1905 registriert.

3.2 Berechtsams- und Berechtigungsverhältnisse

Durch das Bergamt Stralsund wurde der Firma Unibau Dorf Mecklenburg GmbH auf Antrag vom 31.01.1993 die Bewilligung zur Gewinnung für den bergfreien Bodenschatz im Bewilligungsfeld Fichtenhusen 1 erteilt. Die Bewilligung war bis einschließlich 31.05.2014 befristet.

Am 12.05.1995 erfolgte die Übertragung der Bewilligung Fichtenhusen 1, Az. 613/1.2.2.2-130058/45 auf das Unternehmen TGN-Transportgesellschaft Neukloster mbH. Betreiber und Inhaber der Bewilligung Fichtenhusen 1 Berechtsamsnummer II-B-f-011/94-2134/2234 vom 07.06.1994 war Sebastian Hecht.

Für diese Bewilligung erfolgte beim Bergamt Stralsund am 05.04.2012 die Übertragung auf das Unternehmen KGL Kiesgewinnungsgesellschaft Lienshöft Pokrent mbH.

Auf Antrag des Unternehmers vom 05.11.2012 erfolgte für den Kiessandtagebau Fichtenhusen I die Beendigung einer Teilfläche der Bergaufsicht am 07.12.2012.

Zum Zeitpunkt des Auslaufens der Bewilligung am 31.05.2014 war der Tagebau bereits ausgekieselt, somit fand ab dem 01.06.2014 keine grundeigene Gewinnung statt.

3.3 Liegenschaftsverhältnisse

Innerhalb der Bewilligung Fichtenhusen 1 befinden sich die Flurstücke 12/1 und 12/2 der Gemarkung Groß Stieten, Flur 1. Eigentümer des Flurstückes 12/2 entsprechend Grundstückkaufvertrag, Urkunde Nr. 1907/2011 vom 23.12.2011 ist Herr Richard Lienshöft als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Firma KGL Kiesgewinnungsgesellschaft Lienshöft Pokrent mbH. Mitverkauft wurden sämtliche Bergrechte an den vorgenannten Flurstücken.

Das Flurstück 12/1 in der Gemarkung Groß Stieten Flur 1 ist Eigentum der Tierzucht Gut Losten GmbH & Co. KG.

Die Fläche des Abschlussbetriebsplanes befindet sich auf Teilen der Flurstücke 12/1 und 12/2 der Gemarkung Groß Stieten, Flur 1 (Anlage 1).

3.4 Allgemeine Entwicklung des Tagebaues

Eine für den örtlichen Bedarf, der ehemaligen Gemeinde Groß Stieten, genutzte Sandgrube bestand bereits vor 1990. Nach 1990 wurde die Grube von der Firma „Unibau Dorf Mecklenburg GmbH“ übernommen.

Durch das Bergamt Stralsund wurde der Firma Unibau Dorf Mecklenburg GmbH auf Antrag vom 31.01.1993 die Bewilligung zur Gewinnung für den bergfreien Bodenschatz im Bewilligungsfeld

Fichtenhusen 1 erteilt. Die Bewilligung war bis einschließlich 31.05.2014 befristet.
Am 12.05.1995 erfolgte die Übertragung der Bewilligung Fichtenhusen 1, Az. 613/1.2.2.2-130058/45 auf das Unternehmen TGN-Transportgesellschaft Neukloster mbH.
Die Übertragung der Bewilligung zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Kiese und Kiessande im Bewilligungsfeld Fichtenhusen I durch das Bergamt Stralsund von Herrn Sebastian Hecht auf die Firma KGL Kiesgewinnungsgesellschaft Lienshöft Pokrent mbH erfolgte am 07.02.2012.
Der Quarz/Quarzittagegau Stieten SO wird auf Grund von Eigentum an den Flurstücken Gemarkung Groß Stieten Flur 1, Flurstücke 12/2 und 14/1 geführt. Diese Flurstücke wurden durch Kaufvertrag vom 23.12.2011, Notar Christian Biermann-Ratjen, Urkunde 1907/2011, von Herrn Sebastian Hecht an KGL Kiesgewinnungsgesellschaft Lienshöft Pokrent mbH verkauft.
Zum Hauptbetriebsplan 1998/1999 erfolgte durch das Büro ECO-CERT, Dr. Ing. Th. Kuhlmann für den Kiessandtagebau Fichtenhusen I eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und ein Wiedernutzbarmachungsplan.
Durch das Bergamt Stralsund erfolgte die Zulassung des Hauptbetriebsplan zur Errichtung und Führung des grundeigenen Tagebaues Groß Stieten vom 28.02.2001 und die 1. Ergänzung zum HBPL vom 17.09.2001.
Durch das Bergamt Stralsund erfolgte am 22.05.2012 die Zulassung des gemeinsamen Abschlussbetriebsplanes zur Wiedernutzbarmachung des Quarz/Quarzittagebaues Groß Stieten SO und des Kiessandtagebaues Fichtenhusen I mit der Änderung des gemeinsamen Abschlussbetriebsplanes vom 29.10.2012 bis zum 30.11.2014.
Auf Antrag des Unternehmens vom 05.11.2012 erfolgte am 07.12.2012 die Beendigung der Bergaufsicht für die in bergbaulicher Nutzung gewesene Fläche des Quarz/Quarzittagebaues Groß Stieten und einer Teilfläche des Kiessandtagebaues Fichtenhusen I.
Die Zulassung des Sonderbetriebsplan vom 19.09.2008 zur Fremdbodenverwertung für bergtechnische Zwecke und zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Oberfläche eines Teilbereichs des Tagebaus Fichtenhusen I erfolgte 07.10.2008 durch das Bergamt.
Auf der Grundlage des bergmännischen Risswerkes, Stand 5/2020 erfolgte eine Ermittlung des noch einzubauenden Volumens. Die Berechnung der Mächtigkeit erfolgte anhand der geplanten Wiedernutzbarmachung und beträgt ca. 40 500 m³ (s. Anlage 1). Die Firma KGL Kiesgewinnungsgesellschaft Lienshöft Pokrent mbH hat im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit für den bestehenden Kiessandtagebau Fichtenhusen I in den Grenzen der Betriebspläne die Gewinnung beendet und beabsichtigt im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes auf maximal 3,57 ha Fremdboden entsprechend der Zulassung weiterhin einzubauen, um die Wiedernutzbarmachungsarbeiten abzuschließen.
Für die bisher avisierte Folgenutzung mit zugelassenem Wiedernutzbarmachungskonzept (teilweise realisiert) ist eine Änderung hinsichtlich als Gewerbegebiet durch den Eigentümer des Flurstückes 12/1, Schweinemastbetrieb Losten und der Teilfläche des Flurstückes 12/2 der KGL vorgesehen.

3.5 Flächeninanspruchnahme im Abschlussbetriebsplanzeitraum

HBPL-Fläche nach Beendigung der Bergaufsicht 2012 vom 05.11.2012

Pkt.-Nr.	Rechtswert	Hochwert
h 1	4464963,839	5964305,325
h 2	4465081,600	5964344,400
h 3	4465177,700	5964157,000

Abschlussbetriebsplan
Kiessandtagebau Fichtenhusen I

h 4	4465180,036	5964080,139
h 5	4465158,100	5964043,900
h 6	4465105,300	5964030,200
h 7	4465104,385	5964053,548
h 8	4465088,433	5964076,374
h 9	4465077,654	5964087,768
h 10	4465038,503	5964130,590
h 11	4465012,519	5964159,930
h 12	4464993,600	5964189,000

Flächeninhalt: 38 600 m²

unter Berücksichtigung der Projektverzerrung berechnet und auf volle hundert Quadratmeter abgerundet.

Entsprechend dem Sonderbetriebsplan vom 19.09.2008 erfolgt die Einlagerung auf der genehmigten Fläche, die durch die geradlinige Verbindung von 6 Eckpunkten gebildet wird:

Pkt.-Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	4464966,389	5964295,463
2	4465086,213	5964335,404
3	4465177,700	5964157,000
4	4465180,000	5964080,000
5	4465090,200	5964059,100
6	4464993,600	5964189,000

Flächeninhalt: 35 700 m²

unter Berücksichtigung der Projektverzerrung berechnet und auf volle hundert Quadratmeter abgerundet (s. Anlage 2).

4 Tagebaubetrieb

4.1 Gewinnung im Trockenschnitt

Die Gewinnung ist beendet.

4.2 Aufbereitung

Es erfolgt keine Aufbereitung, da die Gewinnung abgeschlossen ist.

4.3 Verkippung

Die mit der Zulassung vom 07.10.2008 des Sonderbetriebsplans vom 19.09.2008 zur Fremdbodenverwertung für bergtechnische Zwecke und zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Oberfläche eines Teilbereiches des Tagebaus Fichtenhusen I wird fortgesetzt.

Basisfläche der Bodeneinlagerung bildet die unterste Sohle des Trockenabbaus. Diese liegt im

südlichen Bereich bei 35,5 bis 37,5 m NHN und steigt nach Norden auf 40 bis 41 m NHN an. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Geländeniveaus (wie es in etwa vor der Gewinnung bestand) kann Fremdboden mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von etwa 6 m (min. 2 m bis max. 10 m) einschließlich der durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut werden.

Der Einbau des Fremdbodens wird folgendermaßen realisiert:

Unter Berücksichtigung der Form des Einlagerungsraumes wurde eine Rasteraufteilung vorgenommen. Das Normraster hat eine Größe von 50 x 50 m und ist 4 m hoch. Eine Verkippungsscheibe in einem Raster umfasst maximal 10 000 m³. Die Eckpunkte bzw. Achsen der zur Verkippung zugelassenen Raster wurden in der Örtlichkeit abgesteckt. Der Verkippungsort im Raster wird dokumentiert.

Der Fremdbodeneinbau erfolgt als Tiefkippe. Dadurch entstehen zwei Kippscheiben. Der Fremdboden wird mit firmeneigenen und fremden LKW angeliefert und nach der Eingangskontrolle an einem angewiesenen Ort auf der Kippe ca. 3 m vor der Böschungsoberkanten verbracht.

Zeitweilig wird in diesem Bereich ein 1 m hoher Erdwall an der Böschungsoberkante angeschoben, um ein unbeabsichtigtes Überfahren der Kippböschung zu verhindern. Der Fremdboden wird mittels Radlader über die Böschungsoberkante geschoben.

In Abhängigkeit von der Kontur der zu verfüllenden Teilfläche und der auftragsabhängig erwarteten Menge an Einbaumaterial, können in der Praxis mehrere Raster gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Im Regelfall ist die gleichzeitige Bodeneinlagerung in zwei Rasterfeldern geplant.

Über das Betriebstagebuch ist die Zuordnung der angelieferten verkippten Fremdböden zu den Rasterfeldern nachweisbar.

4.4 Bauliche Anlagen

Innerhalb der unter Bergaufsicht stehende Fläche befindet sich im südlichen Teil des Flurstückes 12/1 ein Bauwerk, dass im Risswerk als „Sozialgebäude“ bezeichnet ist. In Absprache mit dem Eigentümer des Flurstückes erfolgt der Rückbau des Gebäudes in der Zeit in der die Fremdbodeneinlagerung stattfindet. Das Tor im Einfahrtsbereich sowie die Betonteile im Südosten des Tagebaus, die der Absperrung dienenden, werden nach Beendigung der Fremdbodeneinlagerung zurück gebaut.

4.5 Transportgeräte und Anlagen

Benötigte Geräte werden nur sporadisch eingesetzt und dem Bergamt angezeigt. Der Einsatz der Geräte erfolgt aus dem Tagebau Pokrent oder über Anmietung.

5. Immissionsschutz

5.1 Staubschutz

In Sandtagebauen ist der Staubschutz von entscheidender Bedeutung, um die Gesundheit der Arbeiter zu schützen und die Umweltbelastung zu minimieren. Um Staubimmissionen zu verhindern oder zu reduzieren, gibt es verschiedene Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik umgesetzt werden sollten:

Durch das Befeuchten des Transportweges wird die Staubentwicklung reduziert. Dies kann durch Sprühgeräte oder Wasserfahrzeuge erfolgen. Die Anlieferung des Fremdmaterials erfolgt im erdfeuchten Zustand.

5.2 Lärmschutz

Lärmschutz umfasst alle Maßnahmen zur Lärmekämpfung und ist Teil des Immissionsschutzes. Er zielt darauf ab, das Wohlbefinden von Menschen und Tieren in Bezug auf Lärm sicherzustellen. Die eingesetzten Geräte entsprechen dem Stand der Technik und sind konstruktiv auf geringst mögliche Geräuschentwicklung ausgelegt. Durch den sporadischen Einsatz der Technik und die allseitige Umwaldung des Tagebaus minimiert sich die Geräuschentwicklung.

5.3 Schutz vor Erschütterungen

Erschütterungen des Erdreiches gehen vom Betrieb nicht aus, da weder Spreng- noch Rammarbeiten ausgeführt werden.

5.4 Lichteinwirkung

Lichteinwirkungen in Tagebaubetrieben können vielfältige Auswirkungen haben, sowohl auf die Umwelt als auch auf die Beschäftigten. Ein weiterer Aspekt der Lichteinwirkung ist zwischen der Sommer- und Winterzeit. Die Unterschiede in den Lichteinwirkungen zwischen Sommer- und Winterzeit zeigen, wie stark unser Leben und die Umwelt durch Licht beeinflusst werden.

Viele Tiere orientieren sich an den natürlichen Lichtzyklen. Veränderungen durch künstliches Licht oder Zeitumstellungen können ihr Verhalten und ihre Fortpflanzung beeinflussen.

Durch das Unternehmen erfolgt der Betrieb der Bodenkippe sporadisch und nur tagsüber.

6 Wasserwirtschaft

6.1 Oberflächenentwässerung

Es erfolgt keine Oberflächenentwässerung.

6.2 Grundwassernutzung

Es erfolgt keine Grundwassernutzung.

6.3 Grundwasserüberwachung

Im An- und Abstrom des Fremdbodeneinbaues im Kiessandtagebau Fichtenhusen I stehen 3 Grundwassermessstellen zur Verfügung. Im Anstrom befindet sich die BP 3/03 und im Abstrom die RP 2/98 und RP 2a/02.

Die Messstellen RP 2/98 und RP 2a/02 liegen unmittelbar nebeneinander und weisen übereinstimmende Grundwasserstände auf.

Die Grundwasserüberwachung erfolgt entsprechend der Zulassung des Sonderbetriebsplan vom 19.09.2008, Az. 613/13058/028/15/10 des Bergamtes Stralsund.

Die Überwachung der Grundwasserqualität erfolgt 2x jährlich an den GWMS BP Hy 3/03 und RP 2a/02.

Frühjahr: Parameterpaket A (Grundmessprogramm) der LA WA

Herbst: Parameterpakte A, B (Metalle) und C (org. Summenparameter).

Monatliche Stichtagsmessungen für das Beobachtungsnetz wurden ab Frühjahr 2020 fortlaufend durch einen verantwortlichen Mitarbeiter der Fa. KGL Kiesgewinnungsgesellschaft Lienshöft Pokrent mbH durchgeführt und dokumentiert.

In den Jahren 1999 und 2000 wurden erste hydrogeologische Untersuchungen für die Kiessandgewinnung bzw. den vorgesehenen eingeschränkten offenen Einbau von Z1 - Böden im Kiessandtagebau Fichtenhusen 1 durchgeführt. Entsprechend Sonderbetriebsplan vom 08.05.2000 erfolgte 1999 eine Erstbeprobung und 2000 eine einmalige Beprobung des Grundwassers als Nullmessung (Parameterpakete A, B, C, D und E entsprechend Grundwasserrichtlinie 3/93 der LAWA). Bis 2009 erfolgte eine halbjährliche Beprobung im Auftrag der Fa. Sebastian Hecht e. K., Ein Jahresbericht wurde 2010 (für 2009) vorgelegt.

In den Jahresberichten 2013 und 2014 erfolgte eine Zusammenstellung von Wasserspiegelbeobachtungen und Analysen zur Grundwasserbeschaffenheit der Jahre 2013 und 2014 sowie aufbauend auf bisherigen Ergebnissen eine Bewertung der Entwicklung der Wasserstände und der Grundwasserbeschaffenheit im Rahmen einer begleitenden hydrogeologischen Begutachtung.

Mit dem Jahre 2020 erfolgt die Wiederaufnahme der hydrogeologischen Begutachtung entsprechend der Zulassung des Sonderbetriebsplan vom 19.09.2008 zur Fremdbodenverwertung für bergtechnische Zwecke und zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Oberfläche eines Teilbereiches des Tagebaus Fichtenhusen I.

Durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Reinsch mbH erfolgte entsprechend der Zulassung vom 19.09.2008 am 29.06.2023 (Frühjahrsbeprobung) und am 20.12.2023 (Herbstbeprobung) zum Jahresbericht zur Entwicklung der Grundwasserstände und Grundwasserbeschaffenheit 2023 unter besonderer Berücksichtigung der Fremdbodeneinlagerung im Kiessandtagebau Fichtenhusen I.

Negative Auswirkungen der Fremdbodeneinlagerung auf das Grundwasser wurden im Zeitraum der Grundwasserüberwachung nicht festgestellt.

Durch das Tierzucht Gut Losten GmbH & Co. KG erfolgt nach der Beendigung der Bergaufsicht die Übernahme der GWMS BP 3/03 und RP 2a/02 zur weiteren Beobachtung innerhalb der Grundwasserüberwachung des Tierzuchtbetriebes.

6.4 Überwachungsbedürftige Anlagen nach der Verordnung für Anlagen wassergefährdender Stoffe

Es befinden sich keine überwachungspflichtigen Anlagen nach VAwS in der unter Bergaufsicht stehenden Fläche. Es erfolgt keine Lagerung und kein Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen (Schmierstoffe, Treibstoffe).

7 Wiedernutzbarmachung und Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Fichtenhusen 1

Am 03.03.1998 erfolgte durch das Forstamt Neukloster eine Nutzungsänderung durch Rodung von Wald im Kiessandtagebau Fichtenhusen I auf einer Fläche von 1,84 ha. Mit der Nutzungsänderung ist als Ausgleichsmaßnahme eine Erstaufforstung einer anderen Fläche, die nicht Wald ist, in einer Größe von 5,52 ha mit ausschließlich standortgerechten Baumarten durchzuführen.

Durch die damalige Fa. Hecht und Seidenstücke wurden im Umfeld bereits 2,18 ha und 0,47 ha Wald umgesetzt.

Die mit der Zulassung des Hauptbetriebsplanes 2001/2002 vom 08.05.2000 zur Errichtung und Führung des Kiessandtagebaus Fichtenhusen 1 und dessen Nachtrag zur Wiedernutzbarmachung als 1. Ergänzung zum HBP zugelassenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sollen umgesetzt werden. Auf Antrag des Unternehmens erfolgte die Zulassung des gemeinsamen Abschlussbetriebsplanes zur Wiedernutzbarmachung des Quarz/Quarzittagebaues Groß Stieten SO und des Kiessandtagebaus Fichtenhusen I vom 22.05.2012 mit der Änderung des Abschlussbetriebsplanes vom 29.10.2012.

Abschlussbetriebsplan
Kiessandtagebau Fichtenhusen I

Mit der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes vom 05.12.2012 erfolgte die Erteilung der Naturschutzgenehmigung.

Die mit der Zulassung vom 16.11.00 des Hauptbetriebsplanes 2001/2002 vom 08.05.2000 zur Errichtung und Führung des Kiessandtagebaus Fichtenhusen 1 und dessen Nachtrag zur Wiedernutzbarmachung als 1. Ergänzung zum HBP zugelassenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sollen geändert werden unter der Maßgabe, dass die Ökobilanz der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen ausgeglichen ist.

Für die jetzt geplante Folgenutzung nach der Entlassung aus der Bergaufsicht als Gewerbegebiet dienen (Photovoltaikanlage) soll das bisher zugelassene Wiedernutzbarmachungskonzept, dass bereits

teilweise realisiert ist, geändert werden. Daher ist ein neues Konzept der Kompensationsmaßnahmen mit Überarbeitung der Ökobilanzierung erforderlich. Der Eingriff wird in den bergbaulich genutzten Flächen und in den angrenzenden Arealen, die sich im Besitz des Grubenbetreibers befinden, ausgeglichen werden.

Die neuen Kompensationsmaßnahmen wurden unter Beachtung der Stellungnahmen der TOB im Zulassungsverfahren zum Abschlussbetriebsplan (Stand 20.10.2012) geplant.

In der Ökobilanz wurde ermittelt, dass die durch die beiden Tagebaue Groß Stieten SO und Fichtenhusen I entstandene Eingriffsfläche von 15,06 ha mit einem Flächenäquivalent von 22,319 ha ausgeglichen werden kann.

Kompensation	Fläche (ha)	Wertstufe	Kompensationswertzahl Spannbreite	verwendete Kompensationswertzahl	Flächenäquivalent
Waldanpflanzung im Süden - bereits umgesetzt	2,18 ha				
Waldanpflanzung im Norden - bereits umgesetzt	0,47 ha				
Waldanpflanzung im Osten - wird nach Beendigung der Verkipparbeiten umgesetzt Restfläche Fichtenhusen I	2,87 ha, davon 0,3077ha Waldmantel				
Waldanpflanzung insgesamt	5,52 ha	2	2-3,5	3	16,56 ha
Heckenanpflanzung nrdl. vom Lütt Möschenthal und an der ndl. Grenze	350mx6m=2100 m ²				
Heckenanpflanzung am Lütt Möschenthal	80mx6m=480m ²				
Heckenanpflanzung an der westl. Grenze sdl. vom Lütt	360mx10m=3600m ²				
Feldgehölz	3020 m ²				
Heckenanpflanzung im Süden (außerhalb der Tagebaue süd-	490x24m=11760m ²				
Heckenpflanzung / Feldgehölze insgesamt	2,096 ha	2	2-3,5	3	6,288 ha
Summe Flächenäquivalent					22,848 ha

Die geplanten und teilweise bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen mit einem 22,848 ha Flächenäquivalent genügen entsprechend Ökobilanzierung dem Ausgleich der Eingriffsfläche durch die Tagebaue. Der Eingriff kann innerhalb der Grenzen der ausgewiesenen Abbaufelder bzw. in dessen Umfeld bei der Durchführung der oben genannten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ausgeglichen werden.

Zur 1. Änderung des Abschlussbetriebsplanes von 29.10.2012 ergeben sich keine Änderungen zu den Kompensationsmaßnahmen (s. Anlage 2).

7.2 Aufforstungsfläche

Es wurden zur Erschließung des Tagebaus ca. 1,84 ha Wald gerodet. Entsprechend des Hauptbetriebsplanes 1998/1999 wurde durch das Forstamt Neukloster ein Waldausgleich im Verhältnis 1:3 gefordert, woraus sich eine Aufforstungsfläche von 5,52 ha ergibt. Unter dem damaligen Unternehmen Hecht und Co. OHG erfolgten im Kiessandtagebau Fichtenhusen I und im Quarz/Quarzittagebau Groß Stieten bereits folgende Waldanpflanzungen:

➤ Waldanpflanzung im Süden	2,18 ha
➤ Waldanpflanzung im Norden	<u>0,47 ha</u>
	<u>2,65 ha</u>

Für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Fichtenhusen I verbleiben entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz noch 2,87 ha Waldanpflanzung davon 0,3077 ha Waldsaum.

7.2 Waldökpunkte

Es verbleiben für die Umsetzung der Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Fichtenhusen I noch 2,87 ha, davon 0,3077 ha Waldsaum Aufforstungsfläche. Das Unternehmen beabsichtigt entsprechend der WaldFBewVO-MV Waldpunkte zu erwerben, da der jetzige Eigentümer des Flurstückes 12/1 eine Aufforstung nicht mehr zustimmt.

Durch das zuständige Forstamt Grevesmühlen in Gostorf erfolgte die Weiterleitung über Ausgleichsmaßnahmen an das Fachgebiet der Landesforst, die für die Abwicklung sorgen werden.

8 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Untersuchungspflichtige Unfälle und Vorkommnisse werden entsprechend Richtlinie "Anzeige von untersuchungspflichtigen Unfällen und Betriebsereignissen an das Bergamt Stralsund", Bekanntmachung vom 20.01.2003 sofort an das Bergamt Stralsund gemeldet.

Im Unternehmen liegt ein Notfall- und Alarmplan für den Quarz/Quarzittagebau Pokrent vor, da die Arbeitskräfte von Pokrent eingesetzt werden.

8.1 Arbeitssicherheit und betriebsärztlicher Dienst

Arbeitssicherheit und der betriebsärztliche Dienst sind wesentliche Bestandteile des Arbeitsschutzes, insbesondere in risikoreichen Bereichen von Sandtagebauen. Arbeitssicherheit umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Unfälle und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz zu verhindern. Der Tagebau Fichtenhusen I wird geführt durch das Unternehmen Richard Lienshöft Baustoffhandel & Immobilien.

Das Unternehmen führt gemäß § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) ein Dokument über Sicherheit und Gesundheitsschutz.

8.2 Belegschaft

Der Tagebau Fichtenhusen I wird bei Bedarf über Mitarbeitern aus der Arbeitsstätte des Quarz/Quarzittagebaus Pokrent 5 sporadisch betrieben.

8.3 Erste Hilfe

Durch den sporadischen Einsatz im Tagebau Fichtenhusen I befindet sich nur eine Person im Tagebau. Die eingesetzte Technik (Radlader, Kettendozer) sind mit einem Verbandskasten ausgerüstet.

Der Arbeitsbereich ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtung (Funktelefon) und organisatorische Maßnahmen (Kontrollanrufe aus dem Tagebau Pokrent) ausgestattet, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.

8.4 Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

Im Tagebaubetrieb fallen keine gefährlichen Arbeitsstoffe an.

8.5 Sicherung des Objektes, Absperrung an den Böschungsoberkanten und an den Zufahrten sowie Ausschilderung

Warn- und Verbotschilder sind außerhalb der Abraumhalden, in dem Gelände angepassten Abständen (maximal 50 m), aufgestellt. Gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 4 Nr. 2 der Allgemeinen Bundesbergverordnung entspricht die Beschilderung des Tagebaus den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG.

Die Zeichen sind grundsätzlich in einer angemessenen Höhe und in einer in Bezug auf den Blickwinkel angemessenen Stellung - gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Hindernissen - an einem ausreichend beleuchteten und leicht zugänglichen und erkennbaren Standort entweder am Zugang zu einem Bereich mit allgemeiner Gefährdung oder aber in unmittelbarer Nähe einer bestimmten Gefährdung oder eines anzuzeigenden Gegenstandes anzubringen.

Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 89/654/EWG sind im Fall von unzureichendem natürlichem Licht phosphoreszierende Farben, reflektierende Materialien oder eine künstliche Beleuchtung einzusetzen.

Verbotszeichen

Eigenmerkmale:

- Form: rund,
- schwarzes Piktogramm auf weißem Grund, Rand und Querbalken (von links nach rechts in einem +Neigungswinkel von 45 ° zur Horizontalen) rot (die Sicherheitsfarbe Rot muss mindestens 35 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen)

Abbildung 1



Verbotszeichen-Zutritt für Unbefugte Verboten

Auf den Schildern wird auf die bestehende Lebensgefahr hingewiesen. Die Beschilderung wird regelmäßig durch die bestellte Person kontrolliert. Beschädigte Schilder werden umgehend ersetzt. Die Zufahrt zum Tagebau wird durch ein verschlossenes Tor und zusätzlich durch Betonteile gesichert, dass

in Zeiten der Arbeitsruhe verschlossen wird.

Neben der Zufahrt wird gut sichtbar das Betriebsschild aufgestellt.

8.6 Maßnahmen, die sich aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument ergeben

Gemäß § 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (AB BergV) wurde ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument für die Tagebaue Groß Stieten SO und Fichtenhusen 1 aufgestellt und für die Belegschaft für verbindlich erklärt. Es dient als Grundlage für die Belehrung über Arbeits- und Gesundheitsschutz. Entsprechend der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung -AB BergV) ist eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen worden:

Eine Gefährdung für Fahrzeuge, Menschen und Böschungen kann von nicht Projekt gemäßen Böschungen ausgehen. Die eingesetzten Arbeitskräfte werden über Böschungshöhen, Böschungsneigungen und Bermenbreiten informiert. Die bestellte Person kontrolliert ihre Einhaltung.

Die eingesetzten Arbeitskräfte sind über den Gefährdungsraum vor den Kippböschung zu informieren. Die bestellte Person hat ihre Einhaltung durchzusetzen und zu kontrollieren.

Eine weitere Gefährdung geht von dem Fahrzeugverkehr aus. Eine eindeutige Fahrregelung wird durch das Anbringen von Verkehrsschildern geregelt.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stellt eine prinzipielle Gefahr für das Grundwasser dar. Darauf wird in den vorgeschriebenen Abständen durch die bestellte Person belehrt. Außerdem werden Auffangwannen und zugelassene Ölbindemittel vorrätig gehalten.

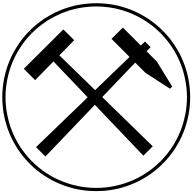
Nachweise

- schriftliche Aufträge über die Aufgaben und Befugnisse der bestellten Person,
- Unterweisung aller Mitarbeiter über die Einhaltung der bergbaulichen Technologie,
- die Regelung des Fahrverhaltens in der Grube,
- Maßnahmen zum Schutz gegen das wieder anfahren bzw. befüllen von Reparatur bedingt außer Betrieb gesetzten Geräten und Anlagen
- und über den allgemeinen Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz
- Nachweise über die technischen Untersuchungen der eingesetzten Geräte

Eine tägliche Anwesenheitsliste der in der Grube beschäftigten Personen (Name und Anzahl) wird geführt.

9 Namhaftmachung der II § 59 Abs. 2 BBergG verantwortliche Person

Name	:	Lienshöft, Richard
geb. am	:	23.05.1948
Stellung im Betrieb	:	Geschäftsführer
Qualifikation	:	Speditionskaufmann



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 - 18439 Stralsund

KGL Kiesgewinnungsgesellschaft Lienshöft
Pokrent mbH
Alter Postweg 2

Bearb.: Herr Ballossek
Fon: 0385 / 588 89026
Fax: 0385 / 588 89042
Mail: f.ballossek@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

19205 Pokrent

Reg.Nr. 3053/24
Az. 613/13074/017/15/11

Ihr Zeichen / vom
- / 05.11.2024

Mein Zeichen / vom
Ba

Telefon
588 89026

Datum
10.01.2025

Abschlussbetriebsplan zur Führung des Kiessandtagebaus Fichtenhusen 1 vom 03.11.2024

I. Hiermit wird der o.g. Abschlussbetriebsplan gemäß § 53 BBergG der Fa.

KGL Kiesgewinnungsgesellschaft Lienshöft Pokrent mbH

nach Prüfung gemäß §§ 55 und 56 Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zugelassen.

Die Abschlussbetriebsplanfläche mit einer Flächengröße von ca. 3,86 ha befindet sich innerhalb der Gemarkung Groß Stieten, Flur 1 und umfasst anteilig die Flurstücke 12/1 und 12/2. Die Abschlussbetriebsplanfläche ist in obenstehender Antragsunterlage durch folgende Eckpunktkoordinaten (Bezugssystem Bessel RD/83, Gauss-Krüger 3 Grad, 4. Streifen) definiert:

Eckpunkt	Rechtswert [m]	Hochwert [m]
h1	4464963,8	5964305,3
h2	4465081,6	5964344,4
h3	4465177,7	5964157,0
h4	4465180,0	5964080,1
h5	4465158,1	5964043,9
h6	4465105,3	5964030,2
h7	4465104,4	5964053,5
h8	4465088,4	5964076,4
h9	4465077,7	5964087,8

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Fon: 0385 / 588 890 -00
Fax: 0385 / 588 890 -42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Hinweis: Das Bergamt Stralsund ist nicht mehr über ein Postfach zu erreichen.

Eckpunkt	Rechtswert [m]	Hochwert [m]
h10	4465038,5	5964130,6
h11	4465012,5	5964159,9
h12	4464993,6	5964189,0

Flächeninhalt: ca. 3,86 ha.

II. Unterlagen

Der Zulassung liegt der vom Unternehmer aufgestellte o.g. Abschlussbetriebsplan vom 03.11.2024 zugrunde.

An dem Verfahren zur Zulassung des Betriebsplanes waren die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Gemeinde als Planungsträger beteiligt. Nachfolgende Stellungnahmen lagen dem Bergamt Stralsund zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Betriebsplanzulassung vor:

- vom Amt für Raumordnung und Landesplanung vom 09.12.2024.

III. Nebenbestimmungen

Die Zulassung erfolgt mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die im Rahmen des Fremdbodeneinbaus eingesetzten Geräte sind nach den geltenden Bestimmungen und den vom Hersteller erstellten Vorschriften so zu betreiben, zu warten und zu pflegen, instand zu halten, zu erneuern, dass sie ständig dem Stand der Technik entsprechen. Die Nachweise über die zyklischen Kontrollen sind zu erbringen.
 2. Die Auffahrbereiche auf öffentliche Straßen / Wege sind durch geeignete Maßnahmen sauber und instand zu halten. In diesen Bereichen ist die Verkehrssicherheit ständig zu gewährleisten.
 3. Die Lagerung von und der Betrieb mit wassergefährdenden Stoffen hat nach den zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Untergrundes, insbesondere des Grundwassers, ausgeschlossen wird. Gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409), ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse sind beim Bergamt Stralsund zu beantragen.
 4. Der Tagebau ist allseitig in ausreichender Entfernung von der Böschungsoberkante, zumindest mit Verbotschildern im Abstand von 50 m untereinander, gegen unbeabsichtigtes / unbefugtes Betreten / Befahren zu sichern. Die Beschilderung muss mindestens den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz vom 24.06.1992 (ABl. Nr. L245 S. 23, zuletzt geändert durch Artikel 1 2014/27/EU vom 26.02.2014 (ABl L65, S. 1)), entsprechen. In den Zeiten der Arbeitsruhe sind Ein- / Ausfahrten wirksam abzusperren. Die im Abschlussbetriebsplan vorgesehenen Sicherungen sind ständig zu gewährleisten (Kap. 8.5).

5. Nicht bergbauliche Tätigkeiten (z. B. Sportveranstaltungen, Geländefahrten, usw.) sind in den unter Bergaufsicht stehenden Bereichen verboten. Bei geführten Fachexkursionen ist das Hinweisblatt des Bergamtes Stralsund vom 12.02.2007 zu beachten.
6. Gemäß §§ 9 und 10 der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung – UnterlagenBergV) vom 11.11.1982 (BGBl. I S.1553), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10.08.2005 (BGBl. I S.2452), sind die statistischen Informationen über die bergbaulichen Tätigkeiten auf der Basis der vom Bergamt Stralsund bereitgestellten Vordrucke vom Unternehmer zu erfassen und dem Bergamt Stralsund zuzustellen.
7. Das Grundwassermanagement ist gemäß Kapitel 6.3 des vorliegenden Abschlussbetriebsplanes durchzuführen. Die Übergabe der jährlichen Berichte zum Grundwassermanagement hat digital bis zum **31.03.** des Folgejahres an das Bergamt Stralsund zu erfolgen.
8. Der Erwerb der Waldpunkte hat bis zum **30.06.2025** gemäß Waldfunktionenbewerungsverordnung - WaldFBewVO M-V vom 17.12.2021 (GVOBl. M-V 2021, 1808) zu erfolgen. Als Nachweis des Erwerbs der Waldpunkte ist dem Bergamt Stralsund bis zum **30.06.2025** das Abbuchungsprotokoll zu übergeben.

IV. Sicherheitsleistung

Die dem Bergamt Stralsund in Form einer Bankbürgschaft vorliegende Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG in Höhe von

50.000,00 €

zur Erfüllung der im § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 o.g. Gesetzes genannten Voraussetzungen zur zeitlich unbegrenzten Verfügung des Bergamtes Stralsund wird für diesen Abschlussbetriebsplan als ausreichend eingeschätzt und weiterhin anerkannt.

Eine Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung bleibt vorbehalten.

V. Begründung der bergrechtlichen Entscheidung

1. Begründung der bergrechtlichen Entscheidung

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Abschlussbetriebsplan gemäß den Bestimmungen des BBergG wurden geprüft und festgestellt, dass die Zulassung gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu erteilen war. Gemäß § 54 Abs. 2 BBergG wurden die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Gemeinde als Planungsträger zu einer Stellungnahme aufgefordert. Beteiligt wurden neben dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, der Landkreis Nordwestmecklenburg, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg und das Amt Dorf Mecklenburg Bad Kleinen als zuständiges Amt für die Gemeinde Groß Stieten. Die eingegangene Stellungnahme war positiv und ohne Auflagen. Weitere Stellungnahmen liegen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung des Abschlussbetriebsplanes nicht vor. Ferner stellt die Behörde fest, dass auch den Voraussetzungen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG entsprochen wird, da das Vorhaben mit anderen zu berücksichtigenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere den materiellen rechtlichen Belangen des Na-

tur- und Umweltschutzes im Einklang steht. Versagungsgründe auf der Grundlage europarechtlicher Vorschriften wie der FFH-Richtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie bestehen nicht.

2. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen *III.1 bis 5* sind erforderlich, um einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Tagebaubetrieb sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung *III.6* ergibt sich aus der UnterlagenBergV.

Die Nebenbestimmung *III.7* ist erforderlich, um den Umfang des Grundwassermanagements zu definieren und eine qualifizierte Dokumentation zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmung *III.8* ist erforderlich, da die ursprünglich geplante Wiedernutzbarmachung (Aufforstung von Wald 2,87 ha, davon Waldsaum auf 0,3077 ha) nicht realisiert werden kann. Der Grundstückseigentümer plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Anschluss an die bergbauliche Nutzung. Da eine Realkompensation nicht realisiert werden kann, sind durch den Unternehmer in Abstimmung mit der Landesforst M-V -Anstalt des öffentlichen Rechts- Waldpunkte auf Grundlage der WaldFBewVO M-V zu erwerben. Der Nachweis des Erwerbs der Waldpunkte erfolgt durch die Übergabe des Abbuchungsprotokolls an das Bergamt Stralsund.

3. Begründung der Sicherheitsleistung

Die Zulassung eines Betriebsplanes kann gemäß § 56 Abs. 2 BBergG von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern.

Der Vorbehalt der Anpassung der Sicherheitsleistung ergeht infolge möglicher Kostensteigerungen bzw. Reduzierungen. Mit fortschreitender Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht die Möglichkeit, die Sicherheitsleistung auf Antrag sukzessive zu reduzieren.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Zulassung des Abschlussbetriebsplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, einzulegen.

VII. Kostenentscheidung

Für die Betriebsplanzulassung ergeht eine gesonderte Kostenentscheidung mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Im Auftrag

Falk Ballossek

Siegel

Hinweise

1. Änderungen i.S.v. § 53 Abs. 1 Satz 2 BBergG gegenüber dem eingereichten Abschlussbetriebsplan sind dem Bergamt Stralsund zur Zulassung einzureichen.
2. Vorkommnisse sind gemäß Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund vom 10.02.2003 (AmtsBl. M-V/AAz. 2003 S. 197), dem Bergamt Stralsund anzugezeigen.
3. Die Anforderungen an die Anfertigung und Nachtragung des erforderlichen bergmännischen Risswerkes sind in der Markscheider-Bergverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2020 (BGBl. I S. 1702), den Normen für das Risswerk (DIN 21901 ff.) und den entsprechenden Grundsätzen zur Risswerksführung des Bergamtes Stralsund vom 10.06.1994 geregelt.
4. Diese öffentlich-rechtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Grundstücksbenutzung zum Zwecke der Vornahme bergbaulicher Tätigkeiten erforderliche zivilrechtliche Zustimmung des Grundeigentümers.
5. Diese Betriebsplanzulassung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen usw.
6. Der Unternehmer hat gemäß § 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584), dafür zu sorgen, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument erstellt und aktualisiert wird. Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss im Betrieb verfügbar sein.

Anlagen (nur Antragsteller und Bergamt)

- Stellungnahmen
- gesiegelte Antragsunterlagen
- Kostenentscheidung

Ausfertigung an die im Verfahren Beteiligten